

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 470/09 B

L 2 R 320/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 75/06 (SG Trier)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Dr. Berchtold
und Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 2.6.2009 hat das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen (§ 160 Abs 2 SGG), wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*aaO Nr 1*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, dem Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3 Halbsatz 1*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 7 Die Klägerin hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der sie grundsätzliche Bedeutung beimißt. Ihrem Beschwerdevorbringen ist lediglich zu entnehmen, dass sie ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit "als Inhaberin eines Schuhgeschäfts mit Vorgesetztenfunktion" für ihren "bisherigen Beruf" iS des § 240 Abs 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) hält, von dem ihre Verweisbarkeit im Rahmen der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit abhängt. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des Beschwerdegerichts, aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers selbst eine Rechtsfrage zu formulieren, der möglicherweise grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*).
- 8 Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, der Hauptberuf müsse sich auch nach den Tätigkeiten richten, für die freiwillige Beiträge gezahlt worden seien, hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Problematik nicht ausreichend dargelegt. Denn die Beschwerdebegründung geht nicht auf die einschlägigen Entscheidungen des BSG und des BVerfG zu dieser Thematik ein: Bei Versicherten, die vor der freiwilligen Beitragsleistung pflichtversichert waren (sog Weiterversicherte), bleibt nach ständiger Rechtsprechung des BSG (*vgl SozR 3-2200 § 1246 Nr 34 S 126 f mwN; SozR 3-2200 § 1230 Nr 1 S 2 f*) die Tätigkeit, die während der freiwilligen Beitragsleistung ausgeübt worden ist, ohne Einfluss auf den "bisherigen Beruf". Es verstößt nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (*Art 3 Abs 1 Grundgesetz*), den "bisherigen Beruf" auch bei Weiterversicherten nur aus deren pflichtversicherten Tätigkeiten zu ermitteln (*BVerfG SozR 2200 § 1246 Nr 28*). Auch ist die Differenzierung zwischen Pflicht- und freiwilliger Versicherung bei der Auslegung des Begriffs "bisheriger Beruf" verfassungsgemäß, wie das BVerfG zu den gleichlautenden Vorgängervorschriften des § 240 Abs 2 SGB VI bereits entschieden hat (*BVerfG SozR 2200 § 1246 Nr 156*). Dass trotz dieser vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung noch oder wieder Klärungsbedarf bestehe, hat die Klägerin nicht ausreichend vorgetragen. Um darzulegen, dass einer bereits entschiedenen Rechtsfrage gleichwohl noch grundsätzliche Bedeutung zukomme, hat ein Beschwerdeführer aufzuzeigen, in welchem Umfang, von welcher Seite und mit welcher Begründung der Rechtsprechung widersprochen bzw die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten sei (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 51*). Dasselbe gilt für die Behauptung, dass neue erhebliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der grundsätzlich bereits entschiedenen Rechtsfrage führen könnten und die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen (*vgl hierzu BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 mwN; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 8b*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 SGG ab.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)